

# Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Gemeinde Biebelried

Landkreis Kitzingen, Bayern

Aufgestellt. 16.07.2018

Geändert: 18.02.2019, 11.09.2019

Entwurfsverfasser:



**Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
2.3	Erschließung	4
3	Festsetzungen	5
3.1	‘Sondergebiet Solar I’	5
3.2	‘Sondergebiet Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried’	6
3.1.1	Umweltbericht	6

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan**

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans Biebelried war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik- Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 2,18 ha auf der Fl.-Nr.: 9218 der Gemarkung Biebelried als Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“.

Ein weiterer Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik- Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 1,41 ha auf der Fl.-Nr.: 215 der Gemarkung Kaltensondheim als Sondergebiet „SO Solar I, OT Kaltensondheim“

Die Änderung beinhaltet deshalb beide Sondergebiete.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

### **1.2 Planwerk und Plangrundlage**

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:10.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

### **Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB durch den Gemeinderat

am: .....

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom:

---

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3(2) BauGB mit Erläuterungsbericht vom:

bis:

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Mit Schreiben vom:

---

Feststellungsbeschluss durch den Gemeinderat am:

---

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB  
vom Landratsamt Kitzingen

---

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

am:

---

Ausgefertigt

Biebelried, den

1. Bürgermeister

## **2 Planungsvorgaben**

### **2.1 Regionalplan**

Das Gebiet um Biebelried ist im Regionalplan Region Würzburg (2) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ klassifiziert. Das weitere Umfeld des Plangebiets weist im Norden einen Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält auf, im Süden kommt ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet zu liegen.

Die Plangebiete selbst sind als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

### **2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz**

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

#### **2.2.1 Sondergebiet „SO Solar I, OT Kaltensondheim“**

Im vorliegenden Fall kommt die Fläche an der Autobahn A7 zu liegen und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen. Ferner ist auf dem geplanten Grundstück bereits ein Funkmast vorhanden, wodurch bereits jetzt eine nicht unerhebliche Vorbelastung besteht.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

#### **2.2.2 Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“**

Im vorliegenden Fall kommt die Fläche an der Autobahn A3 zu liegen und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

### **2.3 Erschließung**

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen sind durch das bestehende Feldwegenetz bereits sehr gut erschlossen.



### 3.2 „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“



Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Biebelried an der Autobahn A3. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 2,18 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 3,50 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensiven Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 150 m<sup>2</sup> beschränkt. Die Module sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren voraussichtlich geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

#### 3.1.1 Umweltbericht

##### Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für Sonnenenergie dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Biebelried möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gesucht, die eine Vorbelastung aufweisen und eine Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

##### Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

##### Schutzgut Boden

Das Gebiet wird von Lehmböden und lehmigen Tonböden geprägt. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und für Betriebsgebäude maximal 150 m<sup>2</sup> überbaut werden dürfen. Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

#### Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet liegt an der Autobahn westlich der Ortslage von Biebelried und wird momentan intensiv ackerbaulich genutzt. Es handelt sich dabei um luftklimatisch vorbelastete Flächen, die keine Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Biebelried besitzen, so dass eine geringe Erheblichkeit anzunehmen ist.

#### Schutzgut Wasser

Als bedeutendes Oberflächengewässer ist der Jakobsbach zu nennen, der allerdings südlich außerhalb des Plangebiets verläuft und für den keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV-Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Beachtung. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten- vor allem Offenlandarten- könnten eine Beeinträchtigung ihres Lebensraums erfahren. Detaillierte Aussagen und potentiell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und finden Eingang in den Bebauungsplan.

#### Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da die Fläche aber von den höherwertigen Landschaftsbereichen schwer einsehbar ist, resultieren insgesamt betrachtet keine erheblichen Auswirkungen für die Erholung.

Im Gebiet ist bereits eine starke Lärmvorbelastung gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Für die Bemessung von Schallschutzmaßnahmen sind folgende Bemessungswerte zu berücksichtigen:

#### BAB A3

##### AS Würzburg/Randersacker – AS Rottendorf

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015	73.655 Kfz./24 Std.
2. Prognosebelastung für 2020	85.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose	20/35 %
4. Steigungen kleiner als	5%

#### BAB A7

**Flächennutzungsplan  
Gemeinde Biebelried  
Begründung zur 11. Änderung**

---

AK Biebelried – AS Kitzingen

1. Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015	25.391 Kfz./24 Std.
2. Prognosebelastung für 2020	40.000 Kfz./24 Std.
3. LKW-Anteil Tag/Nacht Prognose	15/25 %
4. Steigungen kleiner als	5%

Schutzgut Landschaft

**Sondergebiet „SO Solar I, OT Kaltensondheim“**

Das Landschaftsbild östlich von Kaltensondheim wird sehr stark durch die Autobahn A7 bestimmt, deren Fernwirkung durch den gut ausgebildeten randlichen Bewuchs bestimmt wird. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von **1,42 ha** zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer geringen Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen.

**Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“**

Das Landschaftsbild westlich von Biebelried wird sehr stark durch die Autobahn A3 bestimmt, deren Fernwirkung durch den gut ausgebildeten randlichen Bewuchs bestimmt wird. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von **2,18** zu einer technischen Überprägung der Landschaft kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer geringen Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im direkten Umfeld des Plangebiets sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet, die durch die Errichtung einer PV- Freiflächenanlage zerstört werden könnten. Deshalb sind in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege archäologische Sondierungen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

[Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 71 BayDSchG.](#)

[Erforderliche Maßnahmen sind abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler und können ggfs. einen größeren Umfang annehmen. Weitere Informationen sind der Homepage des BLfD zu entnehmen.](#)

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

**Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme

durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden folgenden Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Anlage einer blütenreichen Wiesengesellschaft

#### **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich auf nach EEG -förderfähige Flächenkategorien, dies sind im Gebiet der Gemeinde Biebelried Flächen an den Infrastrukturtrassen der A7 und der A3.

#### Flächen an der Autobahn:

Weitere potentielle Flächen kommen östlich von Biebelried an der A7 und westlich von Biebelried an der A3 zu liegen. Diese Standorte verfügen aber über Böden, die sich auf Löss gebildet haben.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen entlang der Autobahnen A3 und A7 konzentrierte sich die Standortsuche auf die Bereiche, die für die ackerbauliche Nutzung die geringste Qualität aufweisen und keine besondere ökologische Funktion erfüllen. Diese Anforderungen werden im Bereich der Autobahn A3 und A7 von Biebelried erfüllt.

#### **Methodisches Vorgehen**

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

#### **Maßnahmen zur Überwachung**

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

#### **Zusammenfassung**

Bei den gewählten Standorten für die Ausweisung von PV- Freiflächenanlage handelt es sich um optimale Standorte im Gemeindegebiet von Biebelried, die eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombinieren. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auch für die Landwirtschaft keine optimalen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.